

Satzung

Gesellschaft für eine Glaubensreform (GfGR)

Sitz: München

Erste Geschäftsanschrift: Waldstr. 17, 82335 Berg

Satzung

1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Gesellschaft für eine Glaubensreform** und versteht sich als Gesellschaft zur Förderung einer lebensbezogenen und heute glaubwürdigen Gestalt des christlichen Glaubens und dient so der Förderung der Religion. Mit der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in München.

1.2 Der Verein steht allen an einer Reform des christlichen Glaubens Interessierten innerhalb und außerhalb christlicher Kirchen in Deutschland und anderen Ländern offen und verfolgt ausschließlich (§ 56 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – AO – (§§ 51 ff und „Anlage 1 [zu § 60]“ AO).

Die Gesellschaft stellt ihrer Satzung folgende Präambel voran:

Präambel:

Der christliche Glaube braucht einen klaren Bezug zur sich wandelnden Lebens- und - Glaubenswirklichkeit. Er muss eingehen auf das, was die Menschen bewegt, was sie erhoffen, fürchten und wirklich glauben. Nur in diesem Zusammenhang können Menschen eine Gestalt des Glaubens finden, für die sie ohne Vorbehalte eintreten können. Die Gesellschaft will das Leben und die Verkündigung Jesu wieder im Zentrum des Glaubens und der gottesdienstlichen Ordnungen wissen. Jesu Evangelium ist lebenszugewandt und ohne Herrschaftsinteressen und sagt, dass Gottes Liebe an keinerlei Bedingung gebunden ist. Auch Menschen, die ihre Kirche verlassen wollen oder schon verlassen haben, weil sie in der traditionellen Gestalt des Glaubens den Lebensbezug vermissen, sollen zum Bleiben oder zur Rückkehr ermutigt werden. Von Jesus haben wir gelernt, dass der Glaube den Menschen zu dienen hat und nicht die Menschen den Glaubenslehren (Markus 2,27). Auch dieser Dienst darf an keine Bedingung gebunden werden.

Ziele der Gesellschaft:

Die „Gesellschaft für eine Glaubensreform“ tritt dafür ein, dass

- die historisch-kritische Erforschung der Bibel in allen Bereichen kirchlicher Tätigkeit entschieden fortgeführt und durch eine theologische Kritik unserer Überlieferungen ergänzt wird;
- die in den Gemeinden existierenden Probleme mit der traditionellen Glaubens- und Gottesdienstgestalt auch von den kirchlichen Institutionen selbst erfragt, angesprochen und diskutiert werden;
- Überlieferungen wie die Sühnetheologie, die Jesu Verkündigung verdecken, im kirchlichen Unterricht und Gottesdienst nicht mehr unkritisch bzw. unkommentiert verwendet werden;
- Kirchengemeinden ein wesentlich größeres Maß an Freiheit bei der Gestaltung ihrer Liturgien zugestanden wird, um die örtlichen Konturen des Glaubens auch liturgisch ausdrücken zu können;
- die Bibelauslegung im Rahmen der Religionsgeschichte und des heutigen Bildungswissens erfolgt, zu dem zum Beispiel Evolutionstheorie und Quantenphysik gehören;
- offen gefragt werden kann, welche Glaubensschätze nichtbiblische Religionen in ihren Überlieferungen aufbewahren, die auch für uns von Bedeutung sind;
- die Perspektiven von Frauen als gleichrangig mit traditionell männlichen Perspektiven in der Theologie angesehen werden und Frauen in christlichen Kirchen grundsätzlich Zugang zu allen Ämtern eröffnet wird;
- die Ehrfurcht vor dem Leben zu den Grundpfeilern christlicher Ethik gehört und allen Geschöpfen Gottes eine unverlierbare Würde und Gottesbeziehung zugesprochen wird;
- das Gespräch der Theologie mit anderen Wissenschaften offen geführt wird, um das Verständnis des Lebens und Glaubens zu erweitern.

Diese Ziele sollen insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass

- die Gesellschaft sie öffentlich durch Stellungnahmen vertritt und gleichartige Bemühungen anderer um mehr Freiheit im Glauben unterstützt,
- die Gesellschaft eine Schriftenreihe oder Mitteilungen herausgibt und zugleich in ihrem Internetauftritt ein Forum für Menschen anbietet, die einen aufgeklärten Glauben suchen und diskutieren wollen,
- die Gesellschaft dafür eintritt, dass „Häuser der Religionen“ eingerichtet werden, in denen die örtlich vertretenen Religionsgemeinschaften gemeinsam für den religiösen, kulturellen und sozialen Frieden am Ort sorgen (wie es das Berner „Haus der Religionen – Dialog der Kulturen“ beispielhaft realisiert hat),

- die Gesellschaft Kirchengemeinden dazu ermutigt, ökumenische Gast-mähler zu veranstalten, die an die Mahlfeiern Jesu anknüpfen und nie-manden ausschließen, der daran teilnehmen möchte,
- zumindest einmal im Jahr – möglichst in Verbindung mit der Mitglieder-versammlung - eine Tagung abgehalten wird, die einem oder mehreren der genannten Ziele dient.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungs-mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer Kostenerstattungen, keine Zuwen-dungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper-schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Mitgliedschaft

2.1 Grundsatz

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss formlos beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entschei-det der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - A durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung drei Monate vor Jahresende;
 - B durch Ableben;
 - C durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei grobem Verstoß gegen die Satzung und gegen Beschlüsse des Vereins. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Ent-scheidung über den Einspruch erfolgt durch die nächste Mitgliederver-sammlung.
 - D
3. Es werden Mitgliedsbeiträge nach vorausgegangenem Beschluss der Mitgliederver-sammlung erhoben.
4. Der Verein beschafft sich seine Mittel außer durch die Mitgliedsbeiträge durch das Einwerben von Spenden und Legaten und durch eigene Aktionen.

2.2 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
- b) an den Versammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben, wie es nach der Satzung vorgeschrieben ist;
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2.3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) an den Zielen und Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuarbeiten;
- b) die Beschlüsse des Vereins einzuhalten;
- c) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

3 Organe des Vereins

3.1 Grundsatz

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 3.2) und die Mitgliederversammlung (§ 3.3).

3.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die als „Vorsitzende/r“, deren bzw. dessen „Stellvertreter/in“, „Schriftführer/in“ und „Kassier/erin“ und „Beisitzer/in“ amtieren und die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre – „Amtsperiode“ -. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Vorstandes endet mit Ablauf der Amtsperiode oder mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet darüber hinaus durch Tod oder nach Amtsniederlegung; sie ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Der Vorstand kann beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder für besondere Aufgaben berufen. Ihre Amtszeit endet mit der Erledigung der besonderen Aufgaben. (Zusatz vom 22. März 2015)

2. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Im Besonderen obliegt dem Vorstand:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Erstellung eines Haushaltsplans, einer geordneten - Buchführung, eines Jahresabschlusses und eines Jahresberichts.

- Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Jedes Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

3.3 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr (möglichst im ersten Quartal), in dem in § 37 Absatz 1 BGB bestimmten Fall sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Einberufung hat mit Tagesordnung zu erfolgen, und zwar in Textform (§ 126 b BGB) an die vom Mitglied zuletzt genannte Anschrift oder Mailadresse mit einer Frist von vier Wochen (Absendetag).
3. Soweit nicht vom Vorstand zu besorgen, ordnet die Mitgliederversammlung die Angelegenheiten des Vereins insbesondere durch
 - A die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; verringert sich der Vorstand während einer Amtsperiode um mehr als zwei Mitglieder, hat eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode zu erfolgen;
 - B die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstands;
 - C die Wahl der Kassenprüfer;
 - D Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - E Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss;
 - F Änderung der Satzung;
 - G Auflösung des Vereins.
 - H

4. Der/Die Vorsitzende des Vorstands, hilfsweise der/die Stellvertreter/in, leitet die Mitgliederversammlung. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder ersatzweise des/der Stellvertreters/in den Ausschlag. Nur die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll bedarf der Unterzeichnung durch den/die Protokollanten/in und den/die Leiter/in der Versammlung.

4 Kassenprüfung

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, von denen keine/r dem Vorstand angehören darf.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Bekanntmachungsblatt (§ 50a BGB) ist das vom Verein aufgelegte Periodikum, hilfsweise der elektronische Bundesanzeiger.

5.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die gemeinsame Bibliothek der Fakultäten für Katholische und für Evangelische Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck der Förderung des christlichen Glaubens zu verwenden hat.

5.4 Die Unterzeichner haben diese Satzung am 26.10.2012 beschlossen:

Die Satzung unterzeichneten: Dr. Hans Dörrhöfer, Dr. Wolfgang Steigemann, Dr. Wolfgang Ullmann (zugleich für Diedrich Steen), Dipl.-Kfm. Christine Heubeck-Schlaeger (zugleich für Dr. Albrecht Colsman), Dr. Wiltrud Kernstock-Jörns, Dr. Gerhart Herold (zugleich für Pfr. i. R. Burkhard Müller, Pastor Klaus-Georg Poehls, Prof. Dr. Hubertus Halbfas, Horst Bertram), Prof. Dr. Klaus-Peter Jörns (zugleich für Margrit Brun, Prof. Dr. Hans-Jörn Braun, Stud.-Dir. Simone Garve, Prof. Dr. Frieder Harz, Pastor Helmut Plank, Pfr. i. R. Albrecht Rademacher, Dr. Volker Schäfer, Prof. Dr. Wolf Spemann, Dr. Doris Strahm), Dipl.-Ing. Iradj Teymurian, Dipl.-Kfm. Roderich Baron Pilars de Pilar.